



► **Nr. VO/2014/01810**  
**öffentlich**

**Lübeck, 23.07.2014**

## Vorlage

**Verantwortliche Bereiche:**  
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

**Bearbeitung:** Peggy Klaus (E-Mail: [peggy.klaus@luebeck.de](mailto:peggy.klaus@luebeck.de) Telefon: 122-5117)

## Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.08.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.10.2014	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
07.10.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die 9. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 8. Nachtrags vom 14.10.2013 wird für das Kindergartenjahr 2015/2016 gemäß der Anlage 3 beschlossen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppe:

1.201 - Haushalt und Steuerung  
1.300 - Recht (hinsichtlich der Entgeltordnung)  
1.160 - Frauenbüro  
4.041.3-Finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen  
Stadtelternvertretung

Ergebnis:

1.201 - Haushalt und Steuerung – Anregungen eingearbeitet; grundsätzlich hält der Bereich Haushalt und Steuerung die Anhebung für zu gering  
1.300 - Recht – keine rechtlichen Bedenken  
1.160 - Frauenbüro – siehe Stellungnahme anbei Anlage 4  
4.041.3 – Finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen – Zustimmend mit der Maßgabe, dass der Mehraufwand ausgeglichen wird  
Stadtelternvertretung – Erhöhung angemessen und zumutbar

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>

Ja  
Nein  
Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung

erforderlich und von der Verwaltung alle zwei Jahre gefordert.

Die Maßnahme ist:

neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch:  
vorgehaltene Leistungen. Die Gebühren- und Entgelttarife sind regelmäßig auf ihren Kostendeckungsgrad zu überprüfen. Es besteht die Vorgabe, die Einnahmesituation des Bereiches zu verbessern.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
Ja (Anlage 1)

**Begründung:**

Siehe Anlage 2

**Anlagen:**

Synopse siehe Anlage 3

Stellungnahme Bereich Frauenbüro siehe Anlage 4

Senator/in Annette Borns

Bereich:4.511  
Produkt:365.002.000

Anlage zur Vorlage vom  
VO-Nr.:

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

**KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2015	2016	2017	2018
Erträge	20.200,00	48.500,00	48.500,00	48.500,00
Aufwendungen	-9.500,00	-23.100,00	-23.100,00	-23.100,00
<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>10.700,00</b>	<b>25.400,00</b>	<b>25.400,00</b>	<b>25.400,00</b>
Einzahlungen	20.200,00	48.500,00	48.500,00	48.500,00
Auszahlungen	-9.500,00	-23.100,00	-23.100,00	-23.100,00
<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>10.700,00</b>	<b>25.400,00</b>	<b>25.400,00</b>	<b>25.400,00</b>

2015	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	x	x	x	x
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2015			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	365002 000.4461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Kiitas	20.200,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	361001 000.5331001	Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen/ Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen	-9.500,00
		<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>10.700,00</b>

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:	365002 000.6461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Kiitas	20.200,00
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	361001 000.7331001	Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen/ Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen	-9.500,00
		<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>10.700,00</b>

### Begründung

Aufgrund

- der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, die die Verwaltung auffordert, die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig auf ihren Kostendeckungsgrad zu überprüfen,

sind Änderungen der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft notwendig geworden.

#### 1. Änderungen

Alle Änderungen sind aus der in Anlage 3 aufgeführten Synopse durch Hervorhebungen ersichtlich. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

##### Ziffer 3:

In Anlage 3 unter Ziffer 3.1. sind die erhöhten Entgelte ab 01.08.2015 aufgeführt; die Erhöhung ist weiter unten begründet.

##### Ziffer 4:

Die monatlichen Entgelte für Getränke und Beköstigung werden ab 01.08.2015 erhöht. (Einzelheiten sind aus der Anlage 3 zu entnehmen)

##### Ziffer 11:

Änderung des Satzes „ Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Einrichtungen im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck betreut, so reduziert sich das Entgelt nach Ziff. 3.1 a bis 3.1 l...“

Der Satzteil – im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck – fällt weg, da er nicht der Zielsetzung des § 25(3) KiTaG entspricht, das besagt, dass alle Eltern mit mehreren Kindern unabhängig vom Betreuungsort bei der Entrichtung von Entgelten entlastet werden sollen.

##### Ziffer 19:

Die geänderte Entgeltordnung tritt ab 01.08.2015 in Kraft.

#### 2. Begründung für die Anhebung der Entgelte aufgrund regelmäßiger Überprüfung der Einnahmesituation - Haushaltskonsolidierung

Entsprechend dem in § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) festgelegten Prinzip der Vorrangigkeit der Ausgabendeckung durch spezielle Entgelte sind gemäß AGA II, Nr. 2/9 – Anpassung der Benutzungsgebühren und Entgelte (Beschluss der Bürgerschaft vom 26.02.04 – TOP 12.1) die Fachbereiche angewiesen, die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig auf ihren Kostendeckungsgrad (KDG) zu überprüfen.

Als Maßstab für eine Erhöhung kann der Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird, dienen. Im Jahre 2012 betrug die Preissteigerung zu 2011 lt. Statistischem Bundesamt 2,0 %, für 2013 wurde eine Steigerung von 1,5 % festgestellt. Entscheidend für den Umfang einer Erhöhung ist weiterhin, wie sich der KDG der Elternbeiträge entwickelt (zu den Auswirkungen auf den KDG s. unten)

Die letzte Erhöhung der Entgelte erfolgte zum 01.08.2013.

Der Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen schlägt vor, die Entgelte für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten des optimierten Regiebetriebes um 1,0 % ab 01.08.2015 (Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016) zu erhöhen.

Der Bereich Städtische Kindertageseinrichtungen hält die vorgeschlagene moderate Erhöhung ab Kindergartenjahr 2015/2016 für angemessen und vertretbar.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagene Erhöhung ist für die Zeit vom 01.08.2015 bis 31.12.2015 mit einem geschätzten Mehrertrag in Höhe von rd. 20.200,00 Euro und für das Jahr 2016 von ca. EUR 48.500,00 zu rechnen.

Nachfolgend wird die Entwicklung des Kostendeckungsgrades (KDG) für die Jahre 2014– 2015 dargestellt. Der KDG wird auf der Grundlage der doppischen Haushaltsberechnung (Planzahlen) ermittelt.

Bedingt durch Baumaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen Marlistraße, Heiweg, Dietrich-Buxtehude, Glockengießerstraße und Kerckringstrasse können nicht alle durch die Bürgerschaft bewilligten Plätze belegt werden und es kommt vorübergehend zu erheblichen Einnahmeverlusten – sowohl durch verminderte Elternbeiträge als auch durch niedrigere Trägerzuweisungen wegen der zeitweilig geringeren Gruppenanzahl.

Die Personalaufwendungen konnten nur teilweise verringert werden, da aufgrund der Umsetzung aus der Bedarfsplanung zusätzliche Fachkräfte eingestellt werden mussten.

Die geringeren Erträge und die leicht gestiegenen Aufwendungen spiegeln sich in den unten dargestellten Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad wieder. Mit Abschluss der Sanierungsmaßnahmen in den oben genannten Einrichtungen wird auch diese rechnerische Entwicklung bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades wieder bereinigt sein.

Für das Haushaltsjahr 2015 ergeben sich nach der Haushaltsplanung Aufwendungen in Höhe von EUR 19.054.800,00. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2014 erhöhen sich diese um einen Betrag in Höhe von EUR 133.600,00.

#### Auswirkung auf den Kostendeckungsgrad (KDG) 2015

durch Elternbeiträge/Zuschüsse §90/Geschwisterermäßigung, bezogen auf den Regelbereich inklusive Servicestelle, abzüglich nicht budgetrelevanter ILA

<b>Kostendeckungsgrad 2014- 2015 Doppische Prognose</b>				
<b>Ohne nichtbudgetrelevante ILA</b>	<b>2014*</b>		<b>2015*</b>	
	<b>Betrag in EUR</b>	<b>KDG in %</b>	<b>Betrag in EUR (nach Erhöhung um 1%)</b>	<b>KDG in %</b>
Elternbeiträge	2.064.000	11	1.923.040	10
Zuschüsse §90/ Geschwisterermäßigung	2.245.600	12	2.190.000	11
Beköstigung	822.000	4	767.600	4
<b>Gesamt</b>	<b>5.131.600</b>	<b>27</b>	<b>4.854.000</b>	<b>26</b>

<b>Aufwendungen</b>	18.921.200		19.054.800	

**Anmerkung zur Tabelle**

- 2014 und 2015 : Zahlen nach der doppischen Haushaltsaufstellung für den Regelbereich
- \*Die tatsächliche und prozentuale Erhöhung bezieht sich auf 1 Jahr.
- Die Erhöhung wird erst 2016 in vollem Umfang realisiert.



<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
i) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertagesstätte      monatlich      136 EUR	i) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertagesstätte      monatlich <b><u>137 EUR</u></b>
j) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde/monatlich      17,70 EUR	j) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde/monatlich <b><u>18,00 EUR</u></b>
k) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres      pro ½ Stunde/monatlich      12,60 EUR	k) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres      pro ½ Stunde/monatlich <b><u>13,00 EUR</u></b>
l) zusätzliche Betreuungsangebote      pro Betreuungsstunde      2,40 EUR	l) zusätzliche Betreuungsangebote      pro Betreuungsstunde <b><u>3,00 EUR</u></b>
3.2 Wird die vereinbarte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt für die pädagogische Betreuung (teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten) dennoch zu entrichten.	unverändert
3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1 l nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).	unverändert
<b>4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung</b>	<b>2) Ziff. 4 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</b>  <b>4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung</b>
4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtung wie folgt erhoben	4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtung wie folgt erhoben

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
a) Für das Getränk <span style="float: right;">8,90 EUR</span> das Entgelt für das Getränk ist bei allen Betreuungsangeboten in jedem Fall zu entrichten.	a) Für das Getränk <span style="float: right;"><u>9,00 EUR</u></span> das Entgelt für das Getränk ist bei allen Betreuungsangeboten in jedem Fall zu entrichten.
b) Für das Mittagessen einschließlich Getränk <span style="float: right;">49,90 EUR</span>  In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich.	b) Für das Mittagessen einschließlich Getränk <span style="float: right;"><u>50,00 EUR</u></span>  In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich.
c) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt <span style="float: right;">täglich 3,40 EUR</span>	c) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt <span style="float: right;">täglich <u>4,00 EUR</u></span>
4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 c nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.	unverändert
4.3 Im Monat Juli wird zur Abgeltung aller Schließungszeiten das Entgelt für die Beköstigung nicht erhoben. Im Falle der Inanspruchnahme einer Betreuung nach Ziff. 8 ist auch im Juli das Entgelt für die Beköstigung zu entrichten.	unverändert
<b>11. Geschwisterermäßigung</b>	<b>3) Ziff. 11 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</b>  <b>11.Geschwisterermäßigung</b>

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Einrichtungen im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck betreut, so reduziert sich das Entgelt nach Ziff. 3.1 a bis 3.1 l</p> <p>a. vom jüngsten Kind an gerechnet (volles Entgelt)  b. für das nächstältere Kind um 30 %  c. für das dann nächstältere Kind um 60 %  d. für jedes weitere ältere Kind um 100 %.</p> <p>Bei der Geschwisterermäßigung werden auch die Kinder berücksichtigt, die in öffentlich geförderten Tagespflegestellen betreut werden.</p>	<p><b><u>Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Einrichtungen betreut, so reduziert sich das Entgelt nach Ziff. 3.1 a bis 3.1 l</u></b></p> <p>a. vom jüngsten Kind an gerechnet (volles Entgelt)  b. für das nächstältere Kind um 30 %  c. für das dann nächstältere Kind um 60 %  d. für jedes weitere ältere Kind um 100 %.</p> <p>Bei der Geschwisterermäßigung werden auch die Kinder berücksichtigt, die in öffentlich geförderten Tagespflegestellen betreut werden.</p>
<b>19. Inkrafttreten/Außerkräftreten</b>	<p><b>4) Ziff. 19 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>19. Inkrafttreten/Außerkräftreten</b></p>
Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.August.2013 in Kraft.	<b><u>Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.August.2015 in Kraft.</u></b>

**1 - Bürgermeister**  
**1.160 - Frauenbüro**

Lübeck, den 18.07.2014  
 Auskunft: Petra Schmittner  
 Tel.: 1601; Fax: 1620  
 e-mail: frauenbuero@luebeck.de

Zeichen: ps

## **Betr.: Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck**

**hier:** Stellungnahme des Frauenbüros

Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung sollen die Gebühren für Kinderbetreuung in Lübeck zum 1.8.2015 weiter angehoben werden. Eltern werden in Zukunft zwischen 165 und 319 Euro pro Monat für Kita-Kinder und 137 Euro für die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern zahlen.

### Bezahlbare Kinderbetreuung ist Voraussetzung für Mütter-Erwerbstätigkeit

Besonders bei Müttern hat neben der Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen auch die Qualität und die Kosten der Betreuung einen großen Einfluss darauf, ob und in welchem Umfang sie arbeiten gehen (können)<sup>1</sup>. Studien fanden mehrheitlich positive Effekte einer kostengünstigen Bereitstellung von Betreuungsplätzen – etwa durch Einführung eines kostenlosen Kindergartenjahres - auf die Arbeitsmarktbeteiligung von Müttern, v.a. bei Alleinerziehenden<sup>2</sup>. Laut BMFSFJ empfanden 2009 35% aller jungen Familien die Kosten der Betreuung als zu hoch. Bei denen, die keine Kinderbetreuung nutzten, waren es sogar 38%<sup>3</sup>. Auch in der im Lübecker Bildungsbericht 2014 genannte NUBBEK-Studie<sup>4</sup> gaben ein Viertel der Mütter, die ihre Kinder familiär betreuten, an, die Kosten der Betreuung seien zu hoch. Zahlen für Lübeck liegen dazu nicht vor.

### Anteil des einzusetzenden Einkommens der Eltern in Lübeck: 80%

Der Anteil des von den Eltern einzusetzenden Einkommens liegt in Lübeck derzeit bei 80%<sup>5</sup> - und damit über den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder und der Landesjugendämter<sup>6</sup>, die als zumutbaren Einsatz max. 50% sehen. Ob und in welchem Umfang die Erwerbstätigkeit von Müttern durch diese 80% niedriger ist als anderswo, wäre zu prüfen. Es fehlt jedoch leider ein regelmäßiger, transparenter und überregionaler Vergleich der Kinderbetreuungskosten mit Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern.

### Hohe Kinderbetreuungs-Kosten können negative Effekte auf Steuereinnahmen haben

Wenn es sich aufgrund der Kosten der Kinderbetreuung<sup>7</sup> nicht „lohnt“ arbeiten zu gehen, so hat dies ein geringeres Potenzial an Fachkräften und geringere Einnahmen bei Steuern und

<sup>1</sup> IFO Schnelldienst 2013, Rainer, H. u.a., Öffentlich geförderte Kinderbetreuung in Deutschland, Evaluierung der Auswirkungen auf die Arbeitsmarktbeteiligung von Müttern, S. 31.

<sup>2</sup> Ebda., S. 32.

<sup>3</sup> RWI, Evaluation des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit – Studie zu den Auswirkungen des BEEG auf die Erwerbstätigkeit und die Vereinbarkeitsplanung (im Auftrag des BMFSFJ), S. 30.

<sup>4</sup> Hansestadt Lübeck, 2. Bildungsbericht der Hansestadt Lübeck 2014 "Vielfalt und Inklusion", S. 51.

<sup>5</sup> D.h. von der Differenz zwischen dem bereinigten Nettoeinkommen des Haushaltes (Nettoverdienst, Kindergeld, Alg I, Unterhalt u.a. minus Mehraufwendungen wie Versicherungen oder Fahrtkosten) wird zunächst die Einkommensgrenze (Miete etc.) abgezogen. Anschließend müssen Eltern bzw. Elternteile 80% von der Differenz dieser Summe für einen Kita-Platz an Eigenmitteln einsetzen.

<sup>6</sup> Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach § 90 ff SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder und der Landesjugendämter (Stand 1.1.2009).

[www.agjae.de/pics/medien/1\\_1240573030/Gemeinsame\\_Empfehlungen\\_Stand\\_01.01.2009-endgueltig.pdf](http://www.agjae.de/pics/medien/1_1240573030/Gemeinsame_Empfehlungen_Stand_01.01.2009-endgueltig.pdf)

<sup>7</sup> Möglichkeiten der Befreiung und Ermäßigung der Elternbeiträge gibt es. Seit 8/2013 können Familien, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, in Schleswig-Holstein auf Antrag ganz von der Eigenbeteiligung der Elternbeiträge befreit werden. Auch andere einkommensschwache Familien können Ermäßigungs-Anträge (§ 90 SGB VIII) stellen.

Sozialversicherungen zur Folge. Eine Studie des Instituts für Wirtschaftsforschung (IFO)<sup>8</sup> von 2013 zeigt, dass der Staat durch die erhöhte Erwerbstätigkeit von Müttern die Kosten der Kinderbetreuung zu einem beträchtlichen Teil (50-100%) decken kann. Durch ein besseres Angebot an Kinderbetreuungsplätzen steigt demnach sowohl die Geburtenrate als auch die Erwerbstätigkeit der Eltern.

#### LübeckerInnen können nur für jedes zweite Schul- bzw. dritte Kita-Kind selbst zahlen

Von der Befreiung bzw. Reduzierung der Gebühren müssen in Lübeck bereits heute viele arme bzw. einkommensschwache Familien Gebrauch machen. Zu vermuten ist, dass hierunter überwiegend Alleinerziehende sind<sup>9</sup>. Die Eltern jedes zweiten Schulkindes (45%) bzw. jedes dritten Kindes (31 bzw. 38%) im Alter zwischen der Geburt bis zum Schuleintritt konnten im Kitajahr 2012/13 ihre Beiträge nicht oder nicht vollständig bezahlen, wie der aktuelle Lübecker Armuts- und Sozialbericht belegt<sup>10</sup>. Schulkinder werden dabei häufiger von Gebühren befreit als Kita-Kinder, in einigen Stadtteilen (z.B. Buntekuh, Moising, Kücknitz, St. Lorenz Süd, St. Lorenz Nord) wurden besonders viele Eltern von den Beiträgen befreit.

#### Kostenfreie Betreuung

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und des zunehmenden Wettbewerbs der Städte um junge Familien, haben sich in den vergangenen Jahren immer mehr Städte und Bundesländer dafür entschieden, ein z.T. kostenloses Betreuungsangebot einzuführen, z.B. Heilbronn, Düsseldorf, Hanau, Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Salzgitter, die Bundesländer Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen und Niedersachsen und die Stadtstaaten Berlin und Hamburg (in Hamburg zum 1.8.2014).

Wir empfehlen, Familienfreundlichkeit – auch im Hinblick auf die Kosten – als Standortvorteil für Lübeck zu erkennen und diese Entwicklungen in die Überlegungen zur Erhöhung der Gebühren mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

Petra Schmittner

---

<sup>8</sup> [www.cesifo-group.de/DocDL/ifo\\_Forschungsbericht\\_59.pdf](http://www.cesifo-group.de/DocDL/ifo_Forschungsbericht_59.pdf).

<sup>9</sup> Mehr als 40% aller Alleinerziehenden-Haushalte in Lübeck erhalten staatliche Fürsorgeleistungen nach dem SGB II; von allen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern stellten Alleinerziehende 61%, 95% davon waren Frauen, Hansestadt Lübeck (Hrsg.): Armuts- und Sozialbericht 2012, Lübeck 2014, S. 8 und 47.

<sup>10</sup> Ebda., S. 67-68.